

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 94.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 94.

Dienstag, 25. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalt vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewerbe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitra- oder tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Gewässige Rabatte erwünscht, wenn der Verlag vertritt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. **Wöchentliche Unterhaltungsbeilage** „Gryllus an der Elbe“. **Notationsdruck und Verlag**: Sanger & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Goethestraße 59. **Verantwortlich für Abhaltung**: Fritz Fäßel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der für den 26. dieses Monats angeordneten Bestandsaufnahme der Kartoffelporräte wird durch vereidigte Sachverständige nachgeprüft werden. Es wird allen Besitzern von Kartoffelporräten unter Hinweis auf die Strafbestimmungen nochmals zur Pflicht gemacht, die geforderten Angaben so genau zu machen als es ihnen auf Grund sorgfältigster Prüfung der Porräte irgend möglich ist.

Dresden, am 20. April 1916.

Ministerium des Innern.

5084 II BIV
1992

Verordnung

über die Begründung einer Landes-Fleischstelle.

Beim Ministerium des Innern ist eine Landes-Fleischstelle errichtet worden, der die Aufsicht über den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, sowie die nähere Regelung des Fleischverkehrs übertragen ist, soweit hierfür nicht die Kommunalverbände zuständig sind. Insbesondere bleibt der Landes-Fleischstelle vorbehalten, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die für bestimmte Zeiträume für Sachsen zugelassenen Schlachtungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bedürfnisse anderweit zu verteilen und die Höchstmengen von Fleisch festzusetzen, die innerhalb eines Versorgungsabschnitts auf den Kopf der Bevölkerung verteilt werden dürfen. An der Zuständigkeit des Viehhandelsverbandes des Königreichs Sachsen zur Beschaffung und Verteilung des im Königreich Sachsen benötigten Fleisches wird hierdurch nichts geändert.

Die Anträge und Eingaben sind an die Landes-Fleischstelle, Ministerium des Innern in Dresden zu richten.

Dresden, den 19. April 1916.

Ministerium des Innern.

500a II BIII
2000

Unter den Kindern des Rittergutsbesitzers Fische in Fischen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Da der Ort Fischen nunmehr seuchenfrei ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit wieder aufgehoben.

Großenhain, am 25. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die von den unterzeichneten Behörden unter dem 2. März laufenden Jahres erlassene Bekanntmachung über Höchstpreise für Schweinefleisch und für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut wird, soweit darin Bestimmungen über Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut enthalten sind, aufgehoben.

Großenhain und Riesa, den 19. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte Großenhain und Riesa.

Bedarfsanzeige der Zuckerverarbeiter.

Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungsmittel, Genuss- und Hilfsmittel zum Zweck der Veräußerung hergestellt werden, haben zur Ermittlung ihres Zuckerbedarfes der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Anzeige unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Vordruckes zu erstatten.

Es kommen u. a. folgende Betriebe in Frage:
Brot-, Back- und Bäckereibetriebe, Gelee-, Marmeladen-, Mineralwasser-, Limonaden-, Waffel-, Gebäck-, Zuckerverarbeiter, Schokoladenfabriken, Brauereien und Destillationen.
Bäckereien, Konditoreien und Conditoren sowie Apotheben fallen nicht unter diese Betriebe.
Fragebogen liegen bei der königlichen Amtshauptmannschaft zur Entnahme bereit. Sie sind nach Ausfüllung der königlichen Amtshauptmannschaft, in den Städten Großenhain und Riesa dem Stadtrate zur Prüfung vorzulegen.
Wenn die Anzeige nicht bis zum 30. April bei der königlichen Reichszucker-

stelle eingeht, muß damit gerechnet werden, daß der betreffende Betrieb bei der Bemessung der Zuckeranteile nicht berücksichtigt wird.

Großenhain, am 24. April 1916.

Der Kommunalverband.

Zucker betz

Die Ausfuhr von Zucker aus dem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain in andere sächsische Kommunalverbände oder in außer-sächsische Bezirke ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft zulässig. Zahlungsverbindlichkeiten werden gemäß § 19 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers über den Verkehr mit Verbrauchs-zucker vom 10. April laufenden Jahres mit Gehalts bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark befristet. Großenhain, am 22. April 1916.

Der Kommunalverband.

Wegen Reinigung der Diensträume können Freitag und Sonnabend, den 28. und 29. April 1916 nur dringliche Geschäfte erledigt werden.

Königl. Amtsgericht Riesa.

Städtischer Fleischkonserven-Verkauf.

Mittwoch, den 26. April 1916, und künftig jeden Mittwoch, von vormittags 8 — mittags 12 Uhr gegen Abgabe von Fleischkarten, und zwar 200 g für eine Dose von 400 g und 600 g für eine Dose von 1000 g (Fleisch ohne Knochen). Außerdem ist die entsprechende Anzahl der städtischen Fleischkonservenmarken bei der Entnahme abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. April 1916.

Bestandsaufnahme für Kartoffeln und Zucker.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. April 1916 — Nr. 93 des Riesauer Tageblattes vom 22. April 1916 — geben wir bekannt, daß die Hauswirte beim deren Stellvertreter verpflichtet sind, die Anzeigenvordrucke von den Mietern zu sammeln und vom 26. April 1916 von mittags ab zur Abholung durch die Schulmannschaft bereit zu halten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 25. April 1916.

Fleischkonserven-Verkauf in Gröbba.

Mittwoch, den 26. April 1916, mittags 11—1 Uhr und nachmittags 5—7 Uhr werden im Grundstück Weistraße 14 Rindfleischkonserven und Corned Beef verkauft. Der Preis beträgt für eine Dose Rindfleisch 2,20 M. und für eine Dose Corned Beef 2 M. — Für weitere sind 240 g Fleischmarken und für letztere 220 g Fleischmarken abzugeben. Brotausweisarten sind vorzulegen.

Gröbba, am 25. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Handelschule Riesa.

Zu der Freitag, den 5. Mai 1916, abends 7/8 Uhr im Gasthaus „Elbterrasse“ stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vereins „Handelschule“ hierdurch eingeladen.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Rechnungsablegung. 3. Erledigung etwaiger Vorklagen (Satzungen § 11, Abs. 5).
Riesa, den 25. April 1916. Der Vorstand der Handelschule, C. Braune, Vorsitzender.

Derliches und Süßliches.

Riesa, den 25. April 1916.
Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet wurde der Leutnant d. Res. in einem bayerischen Landw.-Inf.-Regt. Alfred Böhren.

Herr Privatrat Friedrich Julius Franz hier, Elberg 2 wohnhaft, konnte am 25. April 1916 das 50-jährige Jubiläum als Bürger der Stadt Riesa begehen. Aus diesem Anlaß sind ihm heute durch Herrn Stadtrat Dr. Diegel und Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Bernh. Müller unter Überreichung einer Ehrenurkunde die Glückwünsche der städtischen Kollegien übermittelt worden.

Eine schlichte, aber sinnige Gedächtnisstätte hat unsre Kirchgemeinde ihren gefallenen Helden-söhnen auf dem Friedhofe errichtet. Sie besteht in einem grünen Hügel mit einem großen Holzkreuz, ein Abbild der Kriegesgräber im Felde. Sie soll den trauernden Hinterbliebenen der lieben Gefallenen ihre Grabbügel erleben und ihnen Gelegenheit bieten, an Gedenktagen Kränze für sie niederzulegen und sich dabei von dem Kreuze den Trost zu sprechen zu lassen: Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Leben ans Licht gebracht.

Ostern in der Heimat in dem Gesühle der festen Zuversicht, daß unsern gerechten Kämpfe der endgültige Sieg folgen wird. In dem Bericht eines Berliner Morgenblattes über die Kämpfe vor Verdun heißt es u. a.: „Wohl müßen unsere tapferen Leute die gleichen furchtbaren Leiden (wie die Franzosen) tragen, aber es ist immer ein Plus an Energie und Lebensfreude da, und der Gedanke um jeden Preis den Feind schlagen zu müssen hat unsere Reihen zu übermenschlichen Anstrengungen befähigt, von denen niemand zu Hause sich ein Bild machen kann. Ergreifend ist dieses Heldentum, so realistisch es sich hier ausdrückt, Geschloßhagen in Schlamm und Lehm und unergründlichen Pfützen. Die Kämpfe, die sie in Rußland kämpften, die Märsche, die sie in Serbien leisteten, sind ein Spiel dagegen, und dabei diese Angriffsfreude und dieses Aus-machen.“ Diese Worte wollen wir in der Heimat uns merken und an sie denken, wenn einmal Unmut über die Beschränkungen in der Lebenshaltung in uns aufsteigen will.

Die den sächsischen Staatsministerien unterstellten Behörden und öffentlichen Vertriebsanstalten werden angewiesen, die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die Ververlegung der Stunden in der Nacht zum 1. Mai zu treffen, damit sich der Lebensgang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollziehen kann. Die Wirkungen der Verordnung dürfen in keiner Weise, etwa durch Verlegung der Geschäfts- oder Arbeitszeit und dergleichen abgezwängt oder aufgehoben werden. Etwasigen Versuchen in dieser Richtung ist mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

unentbehrlichen Hausgeräts genötigt wurde. Für das Kalenderjahr der Darlehensgewährung und die ersten 6 Monate des folgenden Kalenderjahres werden Zinsen nicht erhoben. Dann sind die Darlehen mit 3% zu verzinsen und in fünf Jahren zu tilgen. Die Darlehen werden vom Staate durch Vermittlung des Wohlführes gewährt. Es sind deshalb Gesuche um solche Darlehen nur an die Gemeinde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand zu richten.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Bekanntmachung über Todeserklärung Kriegsverweigerer mit einer längeren Begründung.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Bekanntmachung über die Zuckerporräte ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen und der Beruf mitanzugeben! Da die Verteilung der Fleischkarten für die am 25. April stattfindende Erhebung der Porräte an Verbrauchszucker gerade in die Osterzeit fällt, so war es nötig, die Anzeigensformulare so frühzeitig drucken zu lassen, daß sie von den Verwaltungsbehörden noch vor den Feiertagen verteilt werden können. Die erst später bekannt gegebenen Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers zu der Bundesratsverordnung fordern noch die Angabe des Berufs der Besitzer von Zuckervorräten und die Zahl ihrer Haushaltungsangehörigen. Es ist daher nötig, daß jeder Anzeigepflichtige auf der Anzeige über die Bestände an Verbrauchszucker unten neben seinem Namen noch angibt: 1. die Zahl der Haushaltungsangehörigen und 2. den Beruf oder die Art des Betriebes. Hierbei ist zu unterscheiden und besonders deutlich hervorzuheben, ob die Anzeige sich bezieht auf a) eine Familienhaushaltung und Einzelperson, b) eine Bäckerei und Konditorei, c) einen Gasthof, ein Café, Schank- und Speisehaus, eine Stadtküche, Kaffeehaus, Teehaus, Kantine, Fremdenheim, Vereins- und Erfrischungsräum und dergleichen, d) eine Anstalt (Kranken- und Seidenhaus, Gefängnis, Erziehungsanstalt, Gefängnis, Arbeitsanstalt usw.), e) einen Kleinhandel (Betrieb ohne Rücksicht auf Umfang, der unmittelbar an die Haushaltungen Zucker abgibt), f) einen Großhandel (Betrieb, der nicht direkt an die Haushaltungen Zucker abgibt), g) einen gewerblichen Betrieb, in dem Nahrungsmittel, Genuss- und Hilfsmittel zum Zweck der Weiterveräußerung bereitgestellt werden, h) einen Speicher- und Lagerraum usw. Die mit dem Einverständnis der ausgefüllten Anzeigen beauftragten Personen werden darauf achten, daß diese Angaben in den ausgefüllten An-